









1. Daß hinführo Niemand einiges Supplicatum weder an Uns felbsten/noch auch an Unsere Ministros übergeben und senden solle / welches nicht von den Geneizienken/door falls die Supplicatum weder an Unser Steft von Ihnen unterschrieden/duch des Darum und der Ort/wo es geschrieden/duch der Darum und der Ort/wo es geschrieden/duch seiner bestiegeligtet sein; massen auffen dann auff die Supplicata, welche dieser Gestalt nicht eingerichtet/nichts resolviert/sondern selbige zurück gegeben/und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diesenige/so die Supplicata versettigen/nach der wahren Beschaffenheit der ache sich sleißig erfundigen/auch vor allen Dingen nicht versetzen.

2. Daß diejenige/ho die Supplicata Derfettigen/nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich sleißig erfundigen/ auch vor allen Dingen nicht verschweigen sollen/ ob die Sache itgendswo in lieis Pendentia hange/ oder ob sie bereits per sententiam abgethan/ und so wenig diese/ und andere eigentliche Umstände auslassen/ als darinnen nichts ansühren sollen/ so nicht der Warheit gemäß/ und sie klärlich zu erweisen sich getrauen.



Grafvon Wartenberg











